Allgemeinverständliche

Zusammenfassung

ABGRABUNG GEREONSWEILER IM KREIS HEINSBERG

ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG GEM. § 16 ABS. 1 SATZ 7 UVPG

1. ANLASS

Die Firma Laprell-Kieswerke GmbH aus Heinsberg plant den Neuaufschluss einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm im Kreis Heinsberg, Gemarkung Beeck, Flur 2. Für das geplante Vorhaben liegt ein Abgrabungsvorbescheid[1] vor.

Im Nachfolgenden werden die Flächen des Abgrabungsvorhabens (Netto-Abbauflächen inkl. Randflächen) als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die Flächengröße des Vorhabensgebiets beträgt insgesamt 16,44 ha. Das Vorhabensgebiet umfasst ausschließlich konventionell genutzte Landwirtschaftsflächen.

Die anstehenden Rohstoffe beinhalten einen hohen Anteil abbauwürdiger Kiese und Sande, welche sehr gut zur Weiterverarbeitung geeignet sind. Nach Aufbereitung ist das Material auch für die Herstellung hochwertiger Betonkiese und Bausande hervorragend geeignet.

Neben den abbauwürdigen Kiesen und Sanden stellt auch der schluffige Lehm/Abraum für die Antragstellerin ein Wirtschaftsgut dar. Das Material ist unter anderem geeignet, um Abdichtungen von Mineralstoffdeponien herzustellen. Ein Teil des Lehms soll deshalb bei Bedarf vermarktet werden. Darüber hinaus soll der schluffige Lehm/Abraum zur Verfüllung der Abgrabung und zur Herstellung der Rekultivierungsschicht verwendet werden.

2. VORHABEN

Die Rohstofflagerstätte befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler, Beeck und Lindern. Östlich des geplanten Abgrabungsvorhabens verläuft die K 6 in ca. 700 m Entfernung, welche die Ortschaften Gereonsweiler und Lindern miteinander verbindet. Die K 6 mündet bei Lindern auf die L 228. Westlich des Abgrabungsvorhabens verläuft der Gereonsweiler Fließ in seiner Aue. Der Abstand zwischen dem Vorhabensgebiet und der mit Gehölzen bestandenen Hangkante liegt bei 75 bis 120 m. Östlich des Abgrabungsvorhabens befinden sich mehrere in Betrieb befindliche Windenergieanlagen.

[1] Kreis Heinsberg, Abgrabungsvorhaben im Stadtgebiet Geilenkirchen, Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 107, und 112
Vorbescheid gemäß ³ 5 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) vom 25.04.2025

Die nachfolgende Tabelle stellt die jeweiligen Flurstücke des Vorhabensgebiets dar. Die Flächengrößen der allesamt teilweise betroffenen Flurstücke wurden aus der digitalen Plandarstellung ermittelt.

Tabelle 1 Betroffene Flurstücke

	Kreis	Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Flächengröße
Vorhabens-gebiet	Heinsberg	Geilenkirchen	Beeck	2	87 bis 94 (alle tlw.), 96 tlw., 107 tlw. und 112 tlw.	ca. 16,44 ha
Erschließung/ Zufahrt	Düren	Linnich	Gereonsweiler	16	20 bis 26 (alle tlw.), 33 tlw., 34 tlw., 93 tlw., 94 tlw. und 136 tlw.	ca. 0,84 ha
	Heinsberg	Geilenkirchen	Beeck	2	97 tlw.	

Das Vorhabensgebiet ist weitgehend eben, die Geländehöhen liegen zwischen 88 bis 94 mNHN.

3. ROHSTOFFGEWINNUNG

3.1 Abbaumenge und Zeitablauf

Die Abgrabung ermöglicht die Gewinnung von etwa 1,8 Mio. m³ Kies und Sand. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von 150.000 m³ pro Jahr wird die Rohstoffgewinnung einen Zeitraum von etwa 13 Jahren beanspruchen. Während der Rohstoffgewinnung, dieser sukzessive nachfolgend, erfolgt eine Verfüllung auf Ursprungsniveau mit geeignetem Bodenaushub. Für die Restverfüllung und die Rekultivierung der Abgrabung werden 6 weitere Jahre benötigt. Der Abbaubeginn ist unmittelbar nach Genehmigungserteilung vorgesehen. Für den Materialabbau und die Rekultivierung werden insgesamt etwa 19 Jahre benötigt.

3.2 Erschließung und Betriebsanlagen

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ausgehend von der K 6 in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung der geplanten Abgrabung an das überregionale Verkehrsnetz sehr gut.

Zur Anbindung des Vorhabens an die K 6 werden zu Beginn des Vorhabens die Flurwege Flst. 20 tlw. und Flst. 93 tlw. sowie die betroffenen Teilflächen der angrenzenden Flurstücke und die Einmündung auf die K 6 ausgebaut, damit sie für Schwerlastverkehr geeignet sind.

Die interne Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt über temporäre Rampen und Erschließungswege. Die Befestigung der Wege erfolgt mit kiesig-sandigem Material aus der Abgrabung.

Vor der jeweiligen Abbauwand wird eine Siebanlage zur Klassierung der gewonnenen Rohstoffe aufgestellt. Das aufbereitete Material wird im Bereich der Siebanlage auf Halde gelagert und von dort aus auf LKW verladen und abtransportiert.

3.3 Abbau und Verfüllung

Der Materialabbau erfolgt in Abschnitten als Trockenabbau mittels Bagger oder Radlader. Die Abbautiefe beträgt bis zu 22 m.

Der Abtransport des gewonnenen Materials erfolgt mit LKW´s. Mit der Abbausohle wird ein ausreichend großer Abstand zum Grundwasser eingehalten. Im Rahmen des Vorhabens wird kein Grundwasser freigelegt. Zum Grundwasserstand nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabensgebiet wieder abschnittsweise verfüllt und rekultiviert werden, die für die Erschließung benötigten Flächen werden zuletzt rekultiviert. Das wiederhergestellte Relief soll in Anlehnung an die vorhandene Geländeform modelliert und an die bestehende Geländeoberkante angeschlossen werden. Die Verfüllung erfolgt sukzessive dem Abbau folgend mit geeignetem Bodenaushub.

Der anstehende Oberboden sowie der darunter liegende Abraum werden getrennt gewonnen, fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

4. WIEDERHERSTELLUNG

Im Rahmen der Rekultivierung werden Biotopkomplexe aus Feldgehölzen und Gebüschen, Krautsäumen und Sukzessionsflächen erstellt. Sie dienen sowohl als Ausgleichsflächen im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation als auch teilweise bereits während des laufenden Betriebs als Lebensräume für Feldvogelarten.

Der Eingriff wird vollumfänglich innerhalb des Vorhabensgebiets ausgeglichen. Die restlichen Flächen werden wieder als Ackerflächen hergerichtet.

Die Entwicklung von naturnahen Biotopstrukturen im Rahmen der Rekultivierung dient der Anreicherung der Landschaft und der Verbesserung des Biotopverbundes.

5. BESCHREIBUNG DER GEGENWÄRTIGEN UMWELTSITUATION

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellen-schutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete

nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Weder im Untersuchungsraum noch im Umkreis von 5,5 km sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zusätzlich auf einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Ermittlung bezieht sich auf Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Talräume der im westlichen Untersuchungsraum liegenden Fließe und deren Umfeld (das östlich und westlich angrenzende intensive Ackerland bis zu einer Entfernung von etwa 150 bis 200 m) werden vom Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung 2.2-1 "Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch" umfasst. Etwa die Hälfte der geplanten Abbaufläche liegt innerhalb der Ackerflächen des Landschaftsschutzgebiets.

Im Landschaftsschutzgebiet sollen demnach der Naturhaushalt und die Naturgüter erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholung.

Das Vorhabensgebiet stellt - im Unterschied zu der zentralen Schutzgebietsfläche im Talraum des Gereonsweiler Fließ - keinen Teil der Landschaft dar, der mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattetet ist oder ein besonders schönes Landschaftsbild aufweist oder für die Erholung von besonderer Bedeutung ist. Die geplante Abbaufläche ist Teil eines großflächig landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraums und besteht aktuell vollumfänglich aus Ackerland.

Das Vorhaben stellt aufgrund der vorhandenen Lagerstätte einen temporären unvermeidbaren Eingriff dar. Das Konzept der Rekultivierung umfasst - neben der Schaffung von Ackerflächen - die Schaffung von gliedernden und belebenden Ausgleichsflächen, vor allem am westlichen Rand des Vorhabensgebiets, in Richtung der Talniederung. Hier werden lineare Gehölzflächen, Krautsäume und halboffene Strukturen erstellt.

Das Vorhaben widerspricht demnach - unter Berücksichtigung der Rekultivierung - mittel- bis langfristig weder dem besonderen Schutzzweck noch dem Charakter des Landschaftsschutzgebiets.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 7 und § 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach §§ 7, 41 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Vorhabensgebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

6. BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen des UVP-Berichts werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung untersucht. Ermittelt und beschrieben werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens.

6.1 Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Ortschaft Beeck liegt nordwestlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Beeck beträgt etwa 900 m. Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt der "Lohfelder Hof" in einer Entfernung von etwa 540 m.

Der Ort Gereonsweiler liegt südlich des Vorhabensgebiets. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Vorhabensgebiet und den als "Gemischte Bauflächen" ausgewiesenen Flächen am Ortsrand von Gereonsweiler beträgt etwa 1.000 m.

Unmittelbar östlich des geplanten Abgrabungsvorhabens verläuft ein Flurweg, welcher Bestandteil einer Route des Radverkehrsnetzes NRW ist. Die streckenweise Nutzung des Flurwegs für die Erschließung erfolgt ohne Gefährdung des Radverkehrs.

Das Vorhabensgebiet und sein näheres Umfeld ist aufgrund der strukturarmen Agrarlandschaft sowie der Vorbelastungen (Stromleitungen, Windräder, Landwirtschaft) für die Erholungsnutzung wenig geeignet. Attraktivere Naherholungsräume liegen in den Bachniederungen und an den strukturreichen Ortsrändern.

Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt ausgehend von der K 6 in nördliche Richtung bis auf die L 228 bei Lindern. Von dort aus besteht in nördliche Richtung der Anschluss an L 364 und in südöstliche Richtung der Anschluss an die B 57. Durch das bereits bestehende Straßennetz ist die Anbindung des Vorhabensgebiets an das überregionale Verkehrsnetz sehr gut.

Die möglichen Auswirkungen von Abgrabungen betreffen vor allem Lärm- und Staubentwicklung sowie die Veränderung der Realnutzung. Damit verbunden ist eine Veränderung des Landschaftsbilds und der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen. Dies kann zu Veränderungen im Wohnumfeld führen und die Erholungseignung der Landschaft verändern.

Im Rahmen von fachgutachterlichen Untersuchungen zur Lärmausbreitung und zur Staubausbreitung wird dargelegt, dass Beeinträchtigungen am Ortsrand von Beeck und Gereonsweiler nicht zu besorgen sind.

Materialabbau und Verfüllung erfolgen überwiegend in Tieflage, Transport und die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgen im erdfeuchten Zustand, so dass Staubemissionen weitestgehend vermieden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Staubemissionen auf die aktiven Betriebsflächen und auf das direkte Umfeld der Abgrabung beschränken. Fahrwege innerhalb der Abgrabung können bei Bedarf befeuchtet werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Abbaufläche stehen als solche für die Zeitdauer der Abgrabung und Verfüllung nicht mehr zur Verfügung.

Im Rahmen der Rekultivierung werden landwirtschaftliche Flächen wieder hergestellt und können nach Abschluss der Rekultivierung auch wieder genutzt werden. Zusätzlich erfolgt durch Anpflanzungen eine optische Aufwertung.

6.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Auf den Vorhabensflächen werden intensiv genutzte Ackerflächen und Erschließungswege beansprucht. Als Biotoptyp sind diese von geringer Wertigkeit.

Bezüglich der Tierwelt bietet der betroffene Landschaftsraum einen Lebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die typischen Bewohner der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Dies sind die typischen Feldvögel.

Für den Materialabbau werden die Ackerflächen nach und nach beansprucht, ebenso werden die bereits abgebauten Teilabschnitte sukzessive verfüllt und rekultiviert. Während der Betriebsdauer liegen sowohl Ackerflächen als auch wertvolle offene Pionierstandorte sowie Rekultivierungs¬flächen vor.

Eine Schädigung von Arten der Feldflur wird durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden, nach der Rekultivierung kann die Fläche von den Feldvögeln wieder genutzt werden. Damit die ökologische Funktion des Lebensraums für die Feldvögel, besonders für Feldlerche und Kiebitz, auch während der Betriebsphase weiterhin erfüllt bleibt, müssen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung getroffen werden, Maßnahmenflächen können sowohl im Vorhabensgebiet als auch im umgebenden Landschaftsraum erstellt werden.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna im weiträumigen umgebenden Landschaftsraum führt.

Im Rahmen der Rekultivierung entstehen offene und halboffene Bereiche als Biotopkomplexe, die verschiedene Lebensräume für Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Säugetiere und Kleinstlebewesen bieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von geeigneten Lebensräumen für Feldvögel. Da diese auch für viele andere Tierarten wichtige Teillebensräume darstellen, geht von den geplanten Maßnahmen auch eine positive Wirkung auf die umliegenden Landwirtschaftsflächen aus, so dass diese als Lebensraum wesentlich besser genutzt werden können als bisher.

Durch die Anlage von Biotopkomplexen wird die Biotopvernetzung gestärkt, besonders die Vernetzung zu den bestehenden Strukturen in den Bachniederungen und an den Ortsrändern.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im

Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Nicht ausgleichbare Biotoptypen oder Forstflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Fläche

Die typische Charakteristik der Abgrabungs- und Verfülltätigkeit ist die begrenzte Zeitdauer, die nur sukzessive Inanspruchnahme der betroffenen Fläche sowie die Wiederherstellung aller vorübergehend durch den Flächenverbrauch entstehenden nachteiligen Auswirkungen.

Die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen sowie die Zeitdauer der Reifung des wieder aufgebrachten Bodens werden im Rahmen der landschaftsökologischen Kompensation ausgeglichen. Nach Beendigung des Vorhabens verbleiben in Bezug auf den Flächenverbrauch keinerlei nachteilige Auswirkungen.

6.4 Boden

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-. Puffer und Stoffumwandlungs-eigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Bei den im Vorhabensgebiet und im Untersuchungsraum vorkommenden Bodentypen handelt es sich um Parabraunerden, z.T. Pseudogley-Parabraunerden. Die Bodenqualität ist hoch.

Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden in der Erweiterung zunächst vollständig entfernt. Die heutigen natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Teil des Naturhaushalts, Medium im Rahmen der Stoffkreisläufe, Klimaschutz) gehen zunächst verloren. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die heutige landwirtschaftliche Nutzung zu einer Belastung der Böden führt.

Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen, falls notwendig wird er fachgerecht zwischengelagert. Der Abraum wird separat abgedeckt und teilweise für die Rekultivierung verwendet, teilweise anderweitig verwertet.

Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist als gering zu

beurteilen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts werden vollständig ausgeglichen.

Innerhalb von Ausgleichsflächen können auf dem wieder aufgetragenen Boden strukturreiche Biotope mit der Lebensraumfunktion "Biotopentwicklung" angelegt werden, auf denen eine ungestörte Bodenentwicklung stattfinden kann. Die restlichen Flächen werden wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich nicht betroffen.

Indirekte Auswirkungen auf die Böden in der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Altlasten sind auf der Vorhabensfläche nicht bekannt.

6.5 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushalts.

Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen. Mit der Abbausohle wird ein ausreichend großer Abstand zum Grundwasser eingehalten. Im Rahmen des Vorhabens wird kein Grundwasser freigelegt. Auch zum Grundwasserstand nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus wird ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Die Verfüllung erfolgt mit sauberem Bodenmaterial.

Durch die Änderung der Flächennutzung werden landwirtschaftliche Nitratbelastungen im Grundwasser reduziert. Im Rahmen des Materialabbaus und der Verfüllung werden Maßnahmen getroffen, um relevante Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabensgebiet und des stark durchlässigen Untergrunds wird auch die mit dem Vorhaben einhergehende zeitweilige Veränderung des Einzugsgebiets zu keiner relevanten Beeinflussung von Oberflächengewässern führen.

Es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu besorgen, Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind überhaupt nicht betroffen.

6.6 Luft und Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben vorübergehend kaltluftproduzierende, landwirtschaftliche Flächen verloren. Die sukzessive Entfernung der ohnehin geringmächtigen Vegetationsschicht wird zwar örtlich begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima verursachen, jedoch keine merklichen Auswirkungen auf das Lokalklima innerhalb des Untersuchungsraums bewirken.

Für Immissionen von Luftschadstoffen sind die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Entstehende Staubemissionen durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Kiesmengen und des Abraums sind, ebenso wie an den Hängen und Steilwänden entstehende kleine Windwirbel, geringfügig und bleiben auf die Abbaufläche selbst beschränkt.

Die Stärke der Beeinträchtigungen in der Bauphase und in der Betriebsphase ist, sofern die aktuell geltenden Standards eingehalten werden, als gering einzustufen. Im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsflächen ist die Herstellung von Gehölzflächen vorgesehen, dadurch wird das Lokalklima verbessert.

Das Vorhaben ist nicht anfällig gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels.

6.7 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte weiträumig zur Entstehung einer strukturarmen, ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Innerhalb des Untersuchungsraums herrschen Verkehrswege, Windenergieanlagen und strukturarme Ackerflächen vor. Die wertgebenden Elemente für den Natur- und Artenschutz befinden sich innerhalb der feuchtegeprägten und gehölzbestandenen Bachtäler sowie in vereinzelten Gehölzgruppen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft entstehen durch die temporäre Veränderung des Reliefs und die temporäre Nutzungsänderung. Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, denn die Abgrabung soll sukzessive wieder auf das ursprüngliche Geländeniveau verfüllt werden.

Der Abbau selbst findet überwiegend in Tieflage statt. Die Randflächen der Abgrabung sollen zur Zwischenlagerung von Oberboden genutzt werden. Sie

werden im Rahmen des Betriebs mit einer geeigneten Blühmischung angesät und ggf. angepflanzt. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrabung selbst aus unmittelbarer Nähe kaum sichtbar sein wird.

Im Zuge der Rekultivierung des Vorhabensgebiets werden auf Teilflächen Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Biotopkomplexes angelegt. Diese Elemente sind geeignet, die ansonsten strukturarme Agrarlandschaft zu beleben und führen zu einer Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes. Durch frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen kann das Vorhaben in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

6.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6.9 Alternativen

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte und die Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen ist die Abgrabung alternativlos.

Insgesamt wird durch das Vorhaben die Umweltqualität im Bereich des Vorhabens und in seinem Umfeld nicht beeinträchtigt.

Eschweiler, Mai 2025